

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **Allgaier Hebesysteme GmbH, Max-Eyth. Str. 20, 89231 Neu-Ulm**

### **1. Gültigkeit**

Wir vermieten ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Mieters sind nur dann gültig und werden Vertragsbestandteil, wenn diese ausdrücklich vom Vermieter akzeptiert wird.

### **2. Betriebsanleitung, Bedienungshinweise, Verhalten bei Unfällen**

Bei Übergabe werden zusammen mit den Fahrzeugpapieren und der Bedienungsanleitung weitere Bedienungs- und Wartungshinweise sowie ein Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen übergeben. Der Mieter ist verpflichtet vor der Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und die Hinweise zu beachten. Verletzt er diese Obliegenheit schuldhaft, haftet er für alle daraus entstandenen Schäden.

### **3. Umfang unserer Verpflichtung, Nebenabsprachen**

Maßgebend für unsere Verpflichtung ist ausschließlich die schriftliche Vereinbarung mit dem in der Auftragsbestätigung und bei Übergabe wiedergegebenen Inhalt. Diese gilt als abschließende Vereinbarung, soweit nicht bewiesen wird, dass zusätzliche Absprachen bewusst nicht aufgenommen wurden. Telefonische oder mündliche Ergänzungen oder Abänderungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Erforderliche Abschränkungen und die Einholung eventueller erforderlicher Behördengenehmigungen gehören, ohne ausdrücklichen gesonderten Auftrag, nicht zu unserem Leistungsumfang.

### **4. Einsatz, Rückgabe**

Unsere Geräte dürfen nur von uns eingewiesene Fahrer und unter eigenverantwortlicher Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie nur im Gebiet der Bundesrepublik, den westeuropäischen Anliegerstaaten und den EG-Staaten eingesetzt werden. Außerhalb dieses Gebietes besteht keinerlei Versicherungsschutz.

Der Mieter ist verantwortlich für Bodenverhältnisse und Einsatzmöglichkeit. Er ist verpflichtet sich vor Arbeitsbeginn nach Bauten im Einsatzbereich wie Kanäle, Schachtabdeckungen, Tiefgaragen, sowie auf eventuelle Gewichtbeschränkungen von Straßenbauten zu erkundigen und unsere Fahrer unaufgefordert zu informieren. Der Vermieter liefert das Gerät bis zum Objekt. Das Einbringen des Geräts in das Objekt ist Aufgabe des Mieters.

Unsere Geräte dürfen nur als Arbeitsbühnen im Rahmen der jeweils zulässigen Korbbelastung eingesetzt werden. Sandstrahlarbeiten sind grundsätzlich untersagt.

Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren, sowie alles zu vermeiden, was zu einem die – bei sorgfältigem Einsatz unvermeidlicher – Abnutzung übersteigenden Verschleiß oder Beschädigung führt. Das Gerät ist entsprechend vorstehender Bestimmung in voll funktionsfähigem, ordnungsgemäßen, der Hingabe entsprechendem Zustand ohne Beschädigung zurückzugeben. Die Mietzeit endet bei der Vermietung von Geräten, die vom Mieter beim Vermieter abgeholt werden, erst wenn diese zurückgebracht und dem Vermieter übergeben worden sind. Bei der Vermietung von Arbeitsbühnen, die vom Vermieter geliefert und abgeholt werden, endet die Mietzeit, wenn die Arbeitsbühne außerhalb ihrer Einsatzstelle/des jeweiligen Objekts zur jederzeitigen Abholung bereit steht und der Mieter dies dem Vermieter schriftlich mitgeteilt hat.

Außerhalb der Einsatzzeiten muss der Mieter das Gerät vor Fremdbenutzung schützen. Etwaige Fremdbenutzung geht zu Lasten des Mieters.

Zeigt sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel der Mietsache oder wird eine Maßnahme zum Schutz der Mietsache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat Schaden von der Mietsache abzuwenden und auftretende Mängel zu beheben, falls ein Untergang der Mietsache droht.

Die vorstehenden Verpflichtungen des Mieters sind wesentliche Obliegenheiten im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Eine Rücknahme erfolgt nur während unserer Geschäftszeit, soweit ein anderer Rückgabetermin nicht ausdrücklich bei der Übergabe des Gerätes vereinbart wurde.

## **5. Angebote, Preise und Berechnung**

Angebote sind freibleibend. Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich für die Gestellung des betriebsbereiten Geräts (ohne die jeweils zusätzlich zu berechnende Versicherungsprämie) und – soweit vereinbart – eines vom Vermieter gestellten Bedienmanns. Soweit nicht aufgrund schriftlicher Angebote für den Einsatzzeitpunkt ausdrücklich Sonderpreise vereinbart wurden, sind wir berechtigt, der Abrechnung die jeweils zum Einsatzzeitpunkt gültige Preisliste zugrunde legen. Die bei Vertragsabschluss gültige Preisliste wird Vertragsbestandteil.

An- und Abfahrt zählen als Mietzeit und richten sich nach dem Zeitbedarf ab und bis Betriebshof. Der Einsatz an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie im Mehrschichtbetrieb (Betrieb über vereinbarte tägliche Mietdauer von 07:00 bis 17:00 Uhr) ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns gestattet. Beim Mehrschichtbetrieb werden für die Nutzung von 9 – 12 Stunden pro Arbeitstag 0,5 Tage zusätzlich berechnet, für die Nutzung von 12 – 16 Stunden pro Arbeitstag 1 Tag zusätzlich. Übernehmen wir ausdrücklich die Abschränkung und/oder die Einholung behördlicher Genehmigungen, so werden die entsprechenden Kosten zusätzlich berechnet.

Alle in Angeboten, Preislisten und sonstigen Veröffentlichungen und Mitteilungen angegebenen Preise

verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Zahlungen sind ohne Abzüge mit Zugang der Rechnung oder eine ähnliche Zahlungsaufstellung sofort fällig und rein netto zu bezahlen, auch bei anderer Bestimmung, zunächst auf den ältesten Schuldposten oder nach unserer Wahl auf Zinsen und Kosten verrechnet werden. Wir sind nicht verpflichtet Schecks oder Wechsel hereinzunehmen. Im Falle der Annahme erfolgt dies erfüllungshalber unter Berechnung der Diskontspesen und ohne Präjudiz für spätere Zahlungsverpflichtungen.

Stets sind wir berechtigt, Abschlags- und angemessene Vorschusszahlungen zu verlangen.

Werden vereinbarte oder die vorstehend geregelten Zahlungen, gleich aus welchem Grund, nicht geleistet und/oder Zahlungstermine nicht eingehalten, sind wir berechtigt, alle, auch bisher valutierte Forderungen fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen. Außerdem sind wir berechtigt, eventuell noch ausstehende Leistungen bis zu Bewirkung rückständiger Zahlungen zurückzuhalten.

Eine Aufrechnung der Gegenleistung des Mieters mit Ansprüchen gegen uns ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem aus einem anderen Auftrag berechtigt den Mieter nicht, die Gegenleistung ganz oder teilweise zurückzubehalten.

Setzt der Mieter unsere Geräte gewerblich auf fremden Grundstücken ein, so werden die dem Mieter aus seiner Leistungen erwachsenen Werklohn/Dienstleistungsforderungen sicherheitshalber an uns abgetreten. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unserer Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Mieters zur Freigabe von Sicherheiten in dem Übersteigenden Wert nach unserer Wahl verpflichtet. Wir legen die Abtretung nur offen, wenn auf eine Mahnung nicht bezahlt wird oder wenn wir in sonstiger Weise Kenntnis von Zahlungsproblemen des Mieters erhalten.

## **6. Fristen und Termine**

Wir bemühen uns die genannten Geräte zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen. Verbindlich sind Termine nur, wenn sie als Fixtermine gekennzeichnet sind. Wird ein Termin aus leicht fahrlässigem Verhalten unserer Mitarbeiter nicht eingehalten, so ist der Mieter berechtigt, eine Entschädigung zu beanspruchen. Bei leichter Fahrlässigkeit beträgt sie für jede volle Woche der Terminüberschreitung 1/2 v.H. im ganzen aber höchstens 5 v.H. des Teil- bzw. des Gesamtnettoauftrages, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig erfüllt werden konnte. Der Vermieter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **7. Gewährleistung**

Soweit nicht in vorstehenden Bestimmungen der Umfang unserer Haftung und Gewährleistung bereits geregelt ist, gilt folgendes.

Beanstandungen für offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, längstens innerhalb einer Woche ab Zurverfügungstellung der Mietsache schriftlich dem Vermieter angezeigt werden.

Maßgeblich für die Frist ist die Absendung der Mängelrüge. Nicht offensichtliche Mängel müssen dem Vermieter ab Erkennbarkeit des Mangels unverzüglich, längsten innerhalb einer Woche ab Erkennbarkeit des Mangels, schriftlich angezeigt werden. Maßgeblich für die Frist ist die Absendung der Mängelrüge. Bei später erhobenen Beanstandungen ist jeder Anspruch ausgeschlossen. Auf jeden Fall haften wir nur, wenn uns der Mieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist. Ansonsten ist jeder Anspruch auf Schadensersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden ausdrücklich ausgeschlossen, gesetzliche Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften werden davon nicht berührt.

### **8. Haftung des Mieters und Versicherungsschutz**

Für Schäden, die von Selbstfahrern mit dem Gerät Dritter zugefügt wurden, haftet der Mieter. Er stellt uns insoweit frei.

Bei Unfällen und sonstigen Schäden haftet der Mieter auch für alle durch den Unfall entstandenen Schäden am Gerät, sowie für den Schaden aus dessen Ausfall. Haben Dritte den Unfall alleine, überwiegend oder mitverschuldet, so treten wir gegen Bezahlung des Schadens unserer Ansprüche gegen den Dritten einschließlich eventueller Ansprüche aus StVG an den Mieter ab. Bei Rückgabe der Arbeitsbühnen außerhalb der Geschäftszeit haftet der Mieter für Schäden, die in der Zeit zwischen Rückgabe und Beginn der Öffnungszeiten entstehen.

Gegen Bezahlung der in den Prospekten und Preislisten angegebenen Prämien sind unsere Kunden wie folgt mitversichert und zwar jeweils nach Prämienhöhe mit einer Selbstbeteiligung von 2.000,-, bzw. 1.000,-, zulassungspflichtige Fahrzeuge in der gesetzlichen Haftpflichtversicherung mit pauschaler Deckung von min. 2 Mio. , der die vom Bundesaufsichtsamt genehmigten Bedingungen zugrunde gelegt sind. Die dortigen Obliegenheiten, insbesondere bei Unfällen hat der Mieter für uns zu erfüllen. Er haftet für alle Folgen deren Unterlassung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung.

Gegen Maschinenbruch unter Zugrundelegung der allgemeinen Bedingungen für die Maschinen und Kaskoversicherung für fahrbare Geräte (ABMG):

Gegen Ausfallschäden.

Soweit der Mieter aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung die von uns vorgeschlagenen Versicherungen nicht abschließt, verzichtet er uns gegenüber auf jegliche Ansprüche, die bei abgeschlossener Versicherung unter den Versicherungsschutz gefallen wären, bzw. auf Einwendungen, die sich bei Eintrittspflicht der Versicherung erübrigen hätten. Der Ausfallschaden wird auf Basis der Listenpreise für eintägige Vermietung pauschaliert wie folgt berechnet, wobei dem Mieter ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Für die ersten 5 Arbeitstage: 80%, für die folgenden 15 Arbeitstage: 70%, für die darüber hinausgehenden Zeiträume 50%, jeweils des Listenpreises.

Bei Eigenversicherung tritt der Mieter bereits jetzt seine Ansprüche aus von ihm abgeschlossenen Verträgen

an uns insoweit ab, als Schäden am Gerät und Folgeschäden versichert sind.

Der Mieter verpflichtet sich, die Obliegenheiten aus den Versicherungsverträgen insbesondere auch aus dem AKB und ABMG eigenverantwortlich zu beachten. Auch wenn die empfohlene Versicherung abgeschlossen wird, so besteht gleichwohl kein Versicherungsschutz für Schäden aus folgenden Ursachen.

-Beanspruchung der Mietsache zu einem dem Vertrag gewöhnlichen Zweck hinaus.

-Verletzung einer der in Ziff.2 und 4 im Lieferschein erwähnten Obliegenheiten, insbesondere aus nicht durchgeführten Kontrollen.

-Weitervermietung oder Überlassung des Fahrzeuges an einen nicht berechtigten Fahrer.

-grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung, sowie Benutzung der Mietsache unter Einwirkung von Alkohol oder anderer berauschender Mittel. Soweit der Führer bzw. der Fahrer der Mietsache nicht in der Lage ist, die Mietsache sicher zu bedienen oder zu führen.

-aufgrund des mit der Übernahme vom Mieter bestätigten ordnungsgemäßen Zustandes von Gerät und Fahrzeug, insbesondere Bereifung. Seile, Schläuche, Öle, Riemen, Kabel und Ketten, trägt der Mieter das ausschließliche Risiko von Schäden an diesen Sachen. Diese sind nicht von der Maschinenbruchversicherung abgedeckt.

Der Mieter obliegt der Beweis, dass er den Schaden in den Fällen a.), b) und e) nicht schuldhaft und in den Fällen c.) und d.) nicht vorsätzlich und grob fahrlässig verursacht hat. Auf jeden Fall haftet der Mieter für das Verhalten seines Fahrers wie für das eigene.

#### **9. Abtretung von Ansprüchen.**

Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Bestellers, sei es auf Erfüllung, auf jede Art von Gewährleistung oder sonst auf Schadensersatz, ist ausgeschlossen. § 354a S.1 HGB.

#### **10. Weitervermietung**

Eine Weitervermietung durch den Mieter ist ausgeschlossen. Berechtigte Fahrer sind im Übrigen unter der Voraussetzung eines gültigen Führerscheins, Betriebs- und Familienangehörige des Mieters, falls sie zuvor ordnungsgemäß eingewiesen wurden.

#### **11. Gerichtsstand und Recht**

Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten auch aus Wechsel- und Scheckprozessen, ist ausschließlich Neu-Ulm, sofern der Mieter Unternehmer, juristische Person, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts ist. Der Vertrag unterfällt deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.